

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV Bau 1965) § 1 Abschn. II; Tarifvertrag über das Verfahren über den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (VerfTV) § 2 Abschn. I Nr. 6; HGB §§ 1, 2, 6, 25, 27 und 28

Leitsätze:

1. Das Tiefpflügen landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Zwecke der Verbesserung der Bodenqualität oder Ertragssteigerung wird vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1965 nicht erfaßt.
2. "Bauwerke" im Sinne von Ziff. 2 der Protokollnotiz zum BRTV Bau 1965 vom 7. September 1965 sind irgend wie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen.
3. "Landeskulturbauarbeiten" im Sinne von § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 sind von den Landeskulturbehörden im Rahmen ihres Aufgabenkreises vergebene Arbeiten.

Aktenzeichen: 4 AZR 71/75

Urteil des BAG vom 21. Januar 1976 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 71/75
3 Sa 220/74 Frankfurt am Main
Verkündet am
21. Januar 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. August 1974 - 3 Sa 220/74 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Das Handelsgeschäft der Beklagten, das aus einem Lohnpflügeunternehmen hervorgegangen ist, wurde ursprünglich von dem im Handelsregister eingetragenen Kaufmann Fritz O als Vorerbe nach dem früheren Firmeninhaber und nach dessen Tode von dem gegenwärtigen Komplementär der Beklagten und ihrem alleinigen Kommanditisten als Nacherben weiterbetrieben. Seit dem 20. März 1973 ist die Beklagte als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister beim Amtsgericht B eingetragen.

Im Betrieb der Beklagten werden überwiegend Tiefpflugarbeiten (auch Tiefumbrucharbeiten genannt) ausgeführt. Dabei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mittels besonders konstruierter Pflüge bis zu einer Tiefe von 2,20 m umgepflügt und nach dem Umpflügen wieder eingeebnet. Das Verfahren dient zur Verbesserung der Bodenerträge. Dabei werden u.a. auch wasserundurchlässige Schichten aufgerissen oder für die landwirtschaftliche Nutzung schlechter geeignete Bodenschichten mit darunterliegenden wertvolleren vermischt. Nur bei 20 v.H. der von der Beklagten ausgeführten Pflugarbeiten beträgt die Pflugtiefe weniger als 50 cm. Die Beklagte verwendet ihren Maschinenpark daneben jedoch in geringerem Umfang auch noch zur Ödlandkultivierung, zum Einebnen von Baugrundstücken sowie zum Zusammenschieben von Baumstubben nach eingetretenen Forstschäden.

Mit der Klage nimmt die Klägerin die Beklagte nach den Tarifverträgen des Baugewerbes für die Jahre 1967 bis 1970 auf Zahlung von Beiträgen in Höhe von 525.888,94 DM in Anspruch. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten falle in den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965 und damit zugleich unter den fachlichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages vom 12. November 1960. Im Betriebe der Beklagten werde nämlich nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

im herkömmlichen Sinne gepflügt; die von der Beklagten ausgeführten Tiefumbrucharbeiten seien vielmehr als "Meliorationsarbeiten" sowie als "Landeskulturbauarbeiten" im tariflichen Sinne anzusehen. Bei dieser Tätigkeit würden auch "Bauwerke" ausgeführt, worunter jedes Werk zu verstehen sei, das durch Arbeitsleistungen erzielt werde. Berücksichtigt werden müsse auch, daß die tiefgepflügten Flächen meistens für längere Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Jedenfalls seien "Erdbewegungen großen Stils", von denen man bei einem Pflügen bis in eine Tiefe von mehr als 2 Metern sprechen müsse, eine typische Tätigkeit des Baugewerbes. Der Betrieb der Beklagten falle auch nicht unter den Geltungsbereich irgendwelcher anderer Tarifverträge.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das Tiefpflügen stelle keine bauliche Tätigkeit dar, sondern sei eine landwirtschaftliche Lohnarbeit zur Bodenverbesserung. Die im BRTV Bau verwendeten Begriffe "Meliorationsarbeiten" und "Bodenkulturarbeiten" dürften nicht extensiv ausgelegt werden, da sonst eine große Zahl land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten miteinfaßt würde. Die tiefgepflügten Flächen würden auch im Gegensatz zum Vortrag der Klägerin in aller Regel unmittelbar nach Abschluß der Tiefpflügearbeiten von den jeweiligen Landwirten wieder neu bestellt. Für den landwirtschaftlichen Charakter der Tätigkeit spreche zudem, daß zugleich mit dem Tiefpflügen der Boden durch Düngung bearbeitet und häufig gleichzeitig sogar wieder eingesät werde. Ihr Betrieb falle nach alledem unter die Tarifverträge für den Garten- und Landschaftsbau.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 525.888,94 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß eine Verpflichtung der Beklagten im Sinne des Klagebegehrens nicht schon deswegen entfällt, weil die Beklagte während der Jahre 1967 bis 1970, für die sie von der Klägerin auf Beitragszahlung in Anspruch genommen wird, rechtlich noch nicht existent war. Nach § 25 Abs. 1 HGB würde nämlich die Beklagte, weil sie ihren Betrieb von seinen vorherigen Inhabern übernommen und fortgeführt hat, für von diesen der Klägerin gegenüber begründete Verbindlichkeiten einzustehen haben, auch soweit diese als Erben das Handelsgeschäft fortgeführt haben (§ 27 Abs. 1 HGB). Dabei ist auch unerheblich, daß die Beklagte den Geschäftsbetrieb nunmehr in der veränderten Rechtsform einer Kommanditgesellschaft weiterbetreibt (§ 28 Abs. 1 HGB). Daß insoweit die Bestimmungen der §§ 25, 27 und 28 HGB anwendbar sind, ergibt sich bezüglich der Beklagten aus deren Rechtsform (§ 6 HGB) und bezüglich ihrer Rechtsvorgänger aus der Tatsache ihrer Eintragung in das Handelsregister (§ 2 Satz 1 HGB). Daher ist es für die Entscheidung im Gegensatz zu den entsprechenden Ausführungen der Parteien gegenüber den Instanzgerichten unerheblich, ob die früheren Inhaber des von der Beklagten übernommenen Betriebes die handelsrechtliche Kaufmannseigenschaft aus den Rechtsgründen des § 1 HGB besaßen oder nicht.

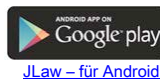
Im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin bestand jedoch während des streitbefangenen Zeitraumes keine Beitragspflicht der Rechtsvorgänger der Beklagten gegenüber der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat. Damit entfällt auch eine Beitragszahlungspflicht der Beklagten.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, der Betrieb der Beklagten falle nicht unter die Tarifverträge des Baugewerbes, denn darin würden weder Bauten erstellt noch sonstige bauliche Leistungen erbracht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die überwiegende Tätigkeit der Beklagten habe daher weder ihrer Art noch ihrer Zielsetzung nach baulichen Charakter. Das Tiefpflügen diene weder der Erstellung noch der Instandsetzung oder Instandhaltung eines Bauwerks, sondern der Bodenenertragssteigerung. Überhaupt könne eine landwirtschaftlich genutzte Fläche weder vor noch nach dem Umpflügen als "Bauwerk" angesehen werden. In welcher Tiefe gepflügt werde, sei gleichfalls unmaßgeblich. Da der Betrieb der Beklagten nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau falle, liege auch eine Tarifkonkurrenz jedenfalls nicht vor.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und in allen Teilen der Begründung rechtsfehlerfrei. Mit dem Landesarbeitsgericht ist auszugehen von § 2 Abschn. I Nr. 6 des im streitbefangenen Zeitraum für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren über den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (VerfTV), dessen fachlicher Geltungsbereich sich mit dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV Bau 1965) deckt (§ 1 Abschn. II VerfTV), der in den Jahren 1967 bis 1970 gleichfalls allgemeinverbindlich war und dessen fachlicher Geltungsbereich sich nach § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 erstreckt auf

"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachfolgend aufgeführten Art ausgeführt werden:....

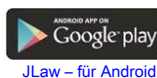
Meliorationsarbeiten: Aptierungs-, Drainierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art einschließlich Grabenräumung, wie das Entwässern von Grundstücken und größeren urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Fäschinierungsarbeiten und des Verlegens von Drainagerohrleitungen, Herstellen von Vorflutanlagen, Schleusenanlagen.....,

Tief-, Erd- und Wasserbauarbeiten sowie Landeskulturbauarbeiten (Wildbach- und Lawinenverbauungen, Wegebau sowie Meliorations-, Landgewinnungs- und Deicharbeiten)."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Dazu bestimmt die mit Recht vom Landesarbeitsgericht ebenfalls herangezogene, selbst mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz (Ziff. 8) vom 7. September 1965 unter Ziffer 2 noch ergänzend:

"Danach müssen Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht werden. Als bauliche Leistungen sind alle von den dem Bauhauptgewerbe zugeordneten Betrieben ausgeführten Bauarbeiten anzusehen, die... der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

Danach fallen unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1965 (wie auch unter den insoweit nur unwesentlich geänderten BRTV Bau 1971) nur Betriebe, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 nachfolgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. die Urteile des Senats vom 8. Oktober 1975 - 4 AZR 432/74 -, „demnächst“ AP Nr. 25 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, „demnächst“ AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, „demnächst“ AP Nr. 24 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, „demnächst“ AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, „demnächst“ AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau im Anschluß an BAG 17, 53 „56“ = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie AP Nr. 2 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Nach den rechtsfehlerfreien und insoweit auch mit der Auffassung beider Parteien übereinstimmenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden im Betriebe der Beklagten keine Bauten erstellt, worunter die Tarifvertragsparteien Gebäude verstehen. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob das von der Beklagten betriebene Tiefpflügen als "sonstige bauliche Leistung" im tariflichen Sinne angesehen werden kann, was das Landesarbeits-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

gerichtet mit Recht ebenfalls verneint. Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Senats, daß es zur Annahme "sonstiger baulicher Leistungen" im Sinne von § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 sowie der zuvor zitierten Protokollnotiz Nr. 2 (die im BRTV Bau 1971 in den eigentlichen Tariftext aufgenommen worden ist) einmal erforderlich ist, daß die entsprechenden Arbeiten von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden und daß sie außerdem der

"Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung,
Änderung oder Beseitigung von Bauwerken"

zu dienen bestimmt sein müssen (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, [~demnächst~] AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifikonkurrenz, 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [~demnächst~] AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, [~demnächst~] AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie BAG AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Betrieb der Beklagten schon deswegen nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1965 fällt, weil das durch ihn überwiegend betriebene Tiefpflügen landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt wird und daher der Betrieb der Beklagten weder ein Betrieb des Baugewerbes noch des Bauhauptgewerbes ist. Auch die Klägerin selbst hat keinen Anhaltspunkt dafür angegeben, daß das Tiefpflügen nach Herkommen und Üblichkeit von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt wird, wogegen zudem schon auf den ersten Blick spricht, daß das Pflügen landwirtschaftlicher Nutzflächen eine typisch landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie in der vom Arbeitsgericht eingeholten amtlichen Auskunft auch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft im einzelnen zutreffend und überzeugend erläutert hat. Hierfür spricht weiterhin, daß nach den von der Klägerin unwidersprochen gelassenen Ausführungen der Be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

klagten häufig zusammen mit dem Tiefpflügen zugleich eine biologische oder chemische Bodenbearbeitung erfolgt, wobei es sich wiederum um eine typisch landwirtschaftliche Tätigkeit handelt, für die landwirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind und keine baufachlichen, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend folgert. Auch der Umstand, daß der Betrieb der Beklagten ursprünglich der eines ausschließlich herkömmliche Pflügearbeiten ausführenden "landwirtschaftlichen Lohnunternehmers" war, sowie die Tatsache, daß darin auch heute noch gewöhnliche landwirtschaftliche Pflugarbeiten mit normaler Pflugtiefe übernommen werden, sprechen für seine landwirtschaftliche und gegen seine baugewerbliche Zuordnung. Dabei kann ergänzend auch berücksichtigt werden, daß der Betrieb der Beklagten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und nicht der baugewerblichen angehört. Insbesondere bestätigt aber auch das berufskundliche Schrifttum und damit die Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben, daß der Betrieb der Beklagten nach den darin überwiegend verrichteten Tätigkeiten kein baugewerblicher, sondern ein landwirtschaftlicher ist (vgl. Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, Nr. 1111, S. 21 sowie Nr. 2459 und 4143, S. 45 und 114; Streller, Wörterbuch der Berufe, S. 95; Deeken, Berufslexikon, S. 31 und 177). Schon hieraus folgert daher das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, daß der Betrieb der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1965 nicht erfaßt wird (vgl. Urteile des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz und 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, „demnächst_7 AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie BAG AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Abgesehen davon dient, wie das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei ausführt, das Tiefpflügen landwirtschaftlicher Nutzflächen auch nicht der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung eines "Bauwerks" im tariflichen Sinne. Da die Tarifvertragsparteien in Ziffer 2 der Protokollnotiz vom 7. September 1965 (und später auch in § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971) einmal zwischen der Erstellung von Bauten, worunter sie Gebäude verstehen, und sonstigen "Bauwerken" unterscheiden, letztere jedoch nicht selbst tariflich definieren, sind darunter unter Ausschluß der Gebäude in Übereinstimmung mit dem entsprechenden allgemeinen, landläufigen Begriff (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Bd. 3, S. 595 und 639), der auch dem Rechtsbegriff des "Bauwerkes" entspricht (vgl. Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. III, S. 137 und Badura-Friauf, Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 427 mit weiteren Nachweisen), in einem weiten Sinne irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen zu verstehen. Als eine derartige Anlage kann jedoch eine landwirtschaftliche Nutzfläche weder vor noch nach dem Tiefpflügen angesehen werden. Dabei kann es auch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nicht darauf ankommen, in welcher Tiefe gepflügt wird. Wenn hierzu das Landesarbeitsgericht ausführt, das Tiefpflügen sei keine Tätigkeit für ein oder an einem "Bauwerk", weil nach den tariflichen Bestimmungen ein Bauwerk "Ziel und Endpunkt baulichen Schaffens" sein müsse, dann legt es die oben zitierte Protokollnotiz Nr. 2 zutreffend aus und will damit zugleich ersichtlich auf die zuvor dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte abstellen.

Unter diesen Umständen ist mit dem Landesarbeitsgericht und entgegen der Auffassung der Klägerin nicht mehr darauf einzugehen, ob das Tiefpflügen als eine derjenigen Tätigkeiten anzusehen ist, die in der den allgemeinen Bestimmungen folgenden Aufstellung in § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965

- 10 -

ausdrücklich genannt sind. Dabei scheiden im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin zudem jedenfalls als "Landeskulturbauarbeiten" diejenigen Tätigkeiten aus, die die Beklagte aufgrund privatrechtlicher Werkverträge für Landwirte ausführt, was beim Tiefpflügen nach den Ausführungen des Komplementärs der Beklagten gegenüber dem ersuchten Richter weitgehend der Fall ist. Als "Landeskulturbauarbeiten" im Sinne von § 1 Abschn. II BRTV Bau können nämlich nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut nur solche Arbeiten angesehen werden, die von den Landeskulturbehörden (Kulturämtern) im Rahmen ihres Aufgabenkreises vergeben werden (vgl. Großer Brockhaus, Bd. 7, S. 41, auch Meyers Enzykl. Lexikon, aaO, Bd. 14, S. 589), d.h. insbesondere im Rahmen von Flurbereinigungen.

Das Landesarbeitsgericht weist schließlich zutreffend auch noch darauf hin, daß, weil der Betrieb der Beklagten nicht in den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1965 fällt, im Gegensatz zur Meinung des Arbeitsgerichts keine Tarifkonkurrenz vorliegt. Deshalb bedarf es auch keiner Prüfung der von den Parteien erörterten Frage, ob und von welchen sonstigen Tarifverträgen der Betrieb der Beklagten erfaßt wird.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin sind durchweg unbegründet. Die Klägerin verkennt insbesondere, daß vorliegend für eine rechtliche Erörterung der in dem Katalog des § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 zusammengestellten Tätigkeiten kein Raum ist, weil, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend begründet, schon die allgemeinen Erfordernisse dieser Tarifnorm nicht erfüllt sind. Die Klägerin kann, wie das Landesarbeitsgericht überzeugend erläutert, auch nicht erfolgreich einwenden, unter einem "Bauwerk" im tariflichen Sinne sei

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

"jedes Werk zu verstehen, das durch Arbeitsleistungen erzielt wird",

denn damit dehnt die Klägerin den Rahmen des fachlichen Geltungsbereiches der baugewerblichen Tarifverträge tarifwidrig weit über die Berufssparte "Bau" hinaus aus. Aus den dargelegten Rechtsgründen ist weiterhin unmaßgeblich, ob die tiefgepflügten Ackerflächen unmittelbar wieder landwirtschaftlich genutzt oder vorübergehend nicht bestellt werden. Darauf stellen die tariflichen Bestimmungen nämlich nicht ab. Zudem haben sowohl der Komplementär der Beklagten als auch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft überzeugend und von der Klägerin unwidersprochen erläutert, daß und warum in aller Regel die tiefgepflügten Flächen unmittelbar nach dem Tiefpflügen oder sogar schon im Zusammenhang damit wieder eingesät und so erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Auch der Hinweis der Klägerin darauf, daß die tiefgepflügten Flächen nach dem Umpflügen wieder eingeebnet werden müßten, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Auch darauf kommt es nämlich nach den entscheidenden allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abschn. II BRTV Bau 1965 nicht an. Abgesehen davon müssen auch in herkömmlicher Weise und in geringerer Tiefe umgepflügte Ackerflächen, um wieder landwirtschaftlich genutzt werden zu können, nach dem Pflügen wieder eingeebnet und gelockert werden (durch das sogenannte Eggen), so daß sich der entsprechende Hinweis der Klägerin in Wahrheit als ein weiteres Indiz dafür erweist, daß das Tiefpflügen keine baugewerbliche, sondern eine landwirtschaftliche Tätigkeit zur Verbesserung der Bodenqualität oder Ertragssteigerung ist.

Auch die ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung: Wenn die Klägerin sich nunmehr insbesondere darauf beruft, auch der Ertragssteigerung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienende Tätigkeiten

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wie das Tiefpflügen seien als "Meliorationsarbeiten" anzusehen, so mag das im allgemeinen und wirtschaftlichen Sinne dieses Wortes zutreffend sein, wofür auch die entsprechenden Ausführungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft sprechen. Rechtliche Bedeutung kommt dem jedoch nicht zu, da als "Meliorationsarbeiten" im hier allein maßgeblichen tarifrechtlichen Sinne nur solche Tätigkeiten angesehen werden können, die, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend und tarifgerecht ausgeführt hat, der Erbringung "sonstiger baulicher Leistungen" im Sinne von Ziffer 2 der Protokollnotiz vom 7. September 1965 dienen, woran es vorliegend aus den schon ausgeführten Gründen fehlt. Dasselbe gilt für den Hinweis der Klägerin, das Tiefpflügen sei eine "Drainierungsarbeit", wobei die Klägerin auch noch verkennt, daß bei Drainagearbeiten die Bodenentwässerung der eigentliche Zweck der Tätigkeit ist, was beim Tiefpflügen jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Ob Tiefpflugbetriebe auch in den Zuständigkeitsbereich der bergewerblichen Berufsgenossenschaften einbezogen werden können, ist entgegen dem entsprechenden Hinweis der Klägerin aus den ebenfalls schon ausgeführten Gründen unter zivilrechtlichen und tarifrechtlichen Gesichtspunkten unerheblich. Zudem gehört die Beklagte unstreitig der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an, was aber wiederum für die hier entscheidende tarifrechtliche Beurteilung über einen bloßen Anhaltspunkt hinaus keine unmittelbare Bedeutung hat (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Jahnz

Dr. Neumann

Dr. Richter

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

